

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Errichtung des Bildungsgangs
Fachoberschule 12 B (FOS 12 B) - Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung
am Alfred-Müller-Armack-Berufskolleg (BK 01)**

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Schule und Weiterbildung	18.01.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Rat	02.02.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat der Stadt Köln beschließt gem. § 81 Schulgesetz NRW (SchulG) die
Errichtung des Bildungsgangs

Fachoberschule 12 B (FOS 12 B)
Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung,
in Teilzeit-/Abendform (2 Jahre)

gem. § 22 Abs. 7 SchulG und Anlage C der Verordnung über die
Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO BK)
zum 01.08.2010

am Alfred-Müller-Armack-Berufskolleg, Brüggener Str. 1, 50969 Köln (BK 01)

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Schulleitung hat die Errichtung des v.g. Bildungsganges beim Schulträger beantragt. In den der Schule zugeordneten Ausbildungsberufen soll Auszubildenden parallel zu ihrer Berufsausbildung der Erwerb der Fachhochschulreife ermöglicht werden. Der Bedarf an diesem Bildungsangebot ist im Rahmen von verschiedenen Ausbilderarbeitskreisen durch die Ausbildungsbetriebe an die Schule herangetragen worden. Angesichts der demographischen Entwicklung sieht die Schule zusammen mit der ausbildenden Wirtschaft die Notwendigkeit, die Attraktivität der dualen Ausbildung im Wettbewerb zu anderen Bildungsangeboten weiter zu entwickeln, um den zukünftigen Berufsnachwuchs über die duale Ausbildung sicherzustellen.

Nach übereinstimmender Aussage der Vertreter/innen der Ausbildungsbetriebe fällt es zusehends schwerer, gerade Sekundarstufe I-Absolventen/innen mit einem guten mittleren Schulabschluss für eine duale Anschluss-Ausbildung in qualifizierten Ausbildungsberufen (z. B. Banken, Reiseverkehr, Spedition- und Logistikdienstleistung) zu gewinnen. Viele Schulabgänger streben nach Beendigung der Sekundarstufe I zunächst den Erwerb höherrangiger allgemeinbildender Schulabschlüsse (z. B. Fachhochschulreife) an. Danach besteht bei vielen jungen Menschen die Tendenz, die vielfältigen und zunehmenden Bildungsangebote der Fachhochschulen anzunehmen, so dass sie in der Konsequenz nicht für eine duale Ausbildung akquiriert werden können. Diese Problematik wird sich zukünftig angesichts der demographischen Entwicklung weiter verschärfen.

Der beantragte Bildungsgang ermöglicht im Rahmen einer Doppeltqualifikation neben der dualen beruflichen Erstausbildung den Erwerb der Fachhochschulreife und steigert damit die Attraktivität einer dualen Ausbildung für leistungsorientierte junge Menschen, die auf diesem Wege in der Folge als qualifizierte Fachkräfte für die regionalen Wirtschaftsbetriebe gewonnen werden können. Die beantragte Teilzeitvariante der FOS 12 B gewährleistet zudem, dass der parallele Erwerb der Fachhochschulreife nicht zu Lasten der betrieblichen Ausbildungszeit geht.

Die obere Schulaufsicht hat die Schulleitung entsprechend beraten und befürwortet die Errichtung. Die Schulkonferenz hat der Einrichtung des Bildungsganges zugestimmt. Weitere städtische Berufskollegs sind nicht betroffen. Die Schulleitung geht von einer jährlichen Nachfrage von ca. 20 Schülerinnen und Schülern aus. Die erforderlichen Unterrichtsräume stehen aufgrund der Teilzeit-/Abendform zur Verfügung. Die Kosten für die erforderliche Ausstattung, Unterrichtsmittel und Verbrauchsmaterial für die Durchführung des Bildungsganges sind durch entsprechende Haushaltsmittel gedeckt. Die Lehrkräfte werden aus dem Budget des Landes Nordrhein-Westfalen finanziert.

Der Beschluss bedarf gem. § 81 Abs. 3 SchulG der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.